

| | | |
|--|--|-------------------|
| Mitteilung Nr. MIT-AF 14/2024 | | |
| zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Gruppe vom Thema: | AF – 14/2024 Thomas Jürgewitz AfD-Gruppe 21.05.2024 Homeoffice im Magistrat | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 0 |

I. Die Anfrage lautet

Sachverhalt:

Durch „Corona“ wurden in Deutschland viele Arbeitsplätze ins Homeoffice verlagert. Hatte und hat das Homeoffice auch Auswirkungen auf den Magistrat?

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Mitarbeiter (aufgeteilt nach Voll- und Teilzeit sowie prozentual an der Gesamtarbeitnehmerschaft einschl. der Beamten) hatten in den Jahren 2010, 2013, 2016, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 ganz oder teilweise im Homeoffice gearbeitet?
2. Wie teilen sich die Ergebnisse aus 1) zwischen den Geschlechtern auf?
3. Wie teilen sich die Ergebnisse aus 1) zwischen den Dezernaten auf?
4. Welche drei Abteilungen des Magistrates wiesen in den o.g. Jahren die höchsten Homearbeitsquoten auf?
5. Wurden den Mitarbeitern technische Ausstattungen im Homeoffice zur Verfügung gestellt? Wenn ja um welche handelt es sich überwiegend?
6. Mußten dadurch zusätzliche Arbeitsmittel für das Homeoffice durch den Magistrat beschafft werden?
7. Welche Kosten sind dem Magistrat/Steuerzahler dadurch in den o.g. Jahren entstanden?
8. Hat es durch Verlagerungen ins Homeoffice Einsparungen in den o.g. Jahren beim Magistrat ergeben? Wenn ja welche? (z.B. Einsparung von Büroflächen, Energie)
9. In welcher finanziellen Höhe beziffert der Magistrat diese Einsparungen?
10. Wie wird der Homeofficebereich in Hinsicht auf tatsächlich geleistete Arbeit kontrolliert? Gibt es z.B. ein „Einlocksystem“ für das Einchecken am Arbeitsplatz?

II. Der Magistrat hat am 14.08.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkung

Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben von Zuhause aus („Telearbeit“ bzw. „Homeoffice“) ist bei der Bremerhavener Stadtverwaltung in zwei Dienstvereinbarungen geregelt, die zwischen dem Magistrat und dem Gesamtpersonalrat geschlossen wurden.

Bereits seit dem 17.09.2008 ermöglicht der Magistrat im Rahmen der *Dienstvereinbarung „Telearbeit im Rahmen auditberufundfamilie“* - aktualisiert zum 01.11.2017 - den Beschäftigten (Tarifbeschäftigte und Beamte), die minderjährige Kinder/ Enkelkinder oder zu pflegende Angehörige betreuen, Telearbeit auf freiwilliger Basis anhand eines vorgegebenen Verfahrens.

Mit der *Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“* vom 01.11.2017 wurde der Kreis der Antragsberechtigten um diejenigen Beschäftigten erweitert, deren Aufgaben eigenständig durchzuführen sind, mit konkreten und messbaren Ergebnissen und die ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstablaufs bei eingeschränktem Kontakt zur Dienststelle und insbesondere unter Beachtung des Datenschutzes im häuslichen Bereich der Beschäftigten erledigt werden können.

Die beiden Dienstvereinbarungen unterscheiden sich u.a. ganz wesentlich darin, dass in den erstgenannten Fällen aufgrund der Einbeziehung des Personalamtes in das Verfahren die erfragten Daten zumindest teilweise genannt werden können, die Genehmigung von Telearbeit in den letztgenannten Fällen hingegen vollständig dezentral erfolgt, d.h. mit einer zentralen Datenvorhaltung bzw. -auswertung nicht gedient werden kann.

Zu bedenken ist zudem, dass die abgefragten Jahresdaten 2010, 2013, 2016 und 2019 mittlerweile fünf und mehr Jahre zurückliegen, also nicht mehr vollumfänglich dokumentiert sind. Die Jahre 2020, 2021 und 2022 wiederum fallen in die Zeit der Corona-Pandemie, die eine besondere Handhabung der Homeoffice-Bewilligungen und auch -anweisungen mit sich brachte, die aufgrund ihrer Außergewöhnlichkeit über den Rahmen der genannten Dienstvereinbarungen hinausgingen und in der Summe nicht valide erfasst sind; etwaige Rückschlüsse auf Trends und Entwicklungen zu der Thematik sind dadurch unmöglich.

Dieses vorausgeschickt werden die Fragen nachfolgend beantwortet.

Zu 1.und 2.:

Die ausschließliche Tätigkeit im Homeoffice ist nur auf der Grundlage der *Dienstvereinbarung „Telearbeit im Rahmen auditberufundfamilie“* möglich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden beträgt. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist dem Dezernat I jedoch für keinen Fall bekannt.

Für alle Beschäftigten, die mehr als 12 Stunden in der Woche arbeiten, liegt der zulässige Umfang für Homeoffice nach der *Dienstvereinbarung „Telearbeit im Rahmen auditberufundfamilie“* bei 4/5.

Die *Dienstvereinbarung „Alternierende Telearbeit“* lässt die ausschließliche Tätigkeit im Homeoffice hingegen nicht zu. Lediglich während der Corona-Pandemie hat die Hälfte der Beschäftigten auf Anweisung teilweise ganz im Homeoffice gearbeitet, teilweise haben Beschäftigte auch zum eigenen Schutz oder zum Schutz von im selben Haushalt lebenden Angehörigen aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum ganz im Homeoffice gearbeitet.

Im Jahr 2023 haben 267 Beschäftigte auf Grundlage der *Dienstvereinbarung „Telearbeit im Rahmen auditberufundfamilie“* teilweise im Homeoffice gearbeitet, von denen 194 weiblich und 73 männlich waren.

Zu 3.:

Die in der vorherigen Antwort genannten 267 Beschäftigten haben sich (auf Grundlage des derzeit gültigen Dezernatsverteilungsplans) auf folgende Dezernate verteilt:

- Dezernat I 73
- Dezernat II 21
- Dezernat III 104
- Dezernat IV 28
- Dezernat V 10
- Dezernat VI 15
- Dezernat VII 3
- Dezernat VIII 3
- Dezernat XI 10

In den nicht genannten Dezernaten wird entweder kein Homeoffice ausgeübt, oder es basiert nicht auf der Grundlage der *Dienstvereinbarung „Telearbeit im Rahmen auditberufundfamilie“*.

Zu 4.:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da der jeweils konkrete Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme von Homeoffice variiert und sich im Nachhinein nicht ermitteln lässt.

Zu 5.:

Bei den überwiegend zur Verfügung gestellten technischen Ausstattungen handelt es sich um Laptops, sofern der/die Beschäftigte noch über einen Büroarbeitsplatzrechner verfügte. Hinzu kommen, je nach Bedarfslage, ein zusätzlicher Bildschirm, eine Webcam, eine Tastatur, eine Maus, ein Drucker, eine Docking-Station.

Zu 6.:

Die in der Antwort zu Frage 5. genannte technische Ausstattung wurde im Bedarfsfall durch den Magistrat zusätzlich beschafft.

Durch den sukzessiven Umstieg von – nicht mobilen – Arbeitsplatzrechnern auf Laptops wird es immer seltener erforderlich, zusätzlich ein mobiles Gerät für die Beschäftigung im Homeoffice zu beschaffen. Selbstverständlich wurden bzw. werden vorhandene (transportfähige) Arbeitsmittel vom Büroarbeitsplatz auch am häuslichen Arbeitsplatz genutzt.

Zu 7.:

Im Jahr 2023 sind für die technische Ausstattung von Heimarbeitsplätzen nach der *Dienstvereinbarung „Telearbeit im Rahmen auditberufundfamilie“* Kosten in Höhe von rund 34.000 € entstanden.

Zu 8. und 9.:

Mit der Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung ins Homeoffice unterbleibt die tageweise Nutzung von Büroräumen, entsprechend reduziert sich temporär der Bedarf nach Energie, insbesondere zum Heizen. Diese Einsparungen sind allerdings nicht ermittelbar.

Zu 10.:

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten verpflichtet, ihre Arbeitszeit zu erfassen, unabhängig davon, von wo aus sie ihre Tätigkeit wahrnehmen. Sofern Organisationseinheiten bereits über die elektronische Zeiterfassung verfügen, die seit 2023 ausgerollt wird, dokumentieren die Mitarbeiter:innen den Beginn und das Ende ihrer Arbeitszeit in dem System. Andernfalls erfolgt die Arbeitszeiterfassung in der Regel mittels der sog. Stempelkarten, die an Homeofficetagen handschriftlich zu führen und zeitnah von der:dem Vorgesetzten abzuzeichnen sind.

Für die Aufgabenerledigung selbst ist es, ebenso wie deren Kontrolle, unerheblich, an welchem Arbeitsort sie erfolgt.

Grantz
Oberbürgermeister